

524/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ingrid Tichy-Schreder und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Behandlung von Angeklagten im Landesgericht für Strafsachen Wien, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist die Berichterstattung korrekt?
2. Wie beurteilen Sie die, eindeutige Zweifel an der richterlichen Unvoreingenommenheit aufkommen lassenden Bemerkungen des Verhandlungsrichters?
3. Welche Maßnahmen werden Sie im konkreten Fall setzen?
4. Was werden Sie generell unternehmen, um solchem Fehlverhalten entsprechend vorzubeugen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 :

Es ist zutreffend, daß drei Polizeibeamte von dem gegen sie wegen §§ 83 Abs. 1 , 84 Abs. 1 StGB erhobenen Strafantrag mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 24.4.1996 freigesprochen wurden. Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft Wien am 25.4.1996 Berufung wegen Nichtigkeit und Schuld angemeldet. Bei der Behauptung in der Einleitung der Anfrage, auf den Verletzten war eine Anklage wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, handelt es sich bloß um eine Vermutung. Der Betroffene wurde zwar im Zuge gerichtlicher Vorerhebungen als Verdächtiger vernommen, die Staatsanwaltschaft Wien macht aber die weitere Antragstellung vom rechtskräftigen Ausgang des Strafverfahrens gegen die Polizeibeamten abhängig.

Im übrigen verweise ich auf die folgenden Punkte der Anfragebeantwortung.

Zu 2 bis 4:

Vorweg weise ich darauf hin, daß jeder Richter im dienstlichen Verkehr mit Angeklagten, Zeugen und anderen Verfahrensbeteiligten zu einer strengen Sachlichkeit verpflichtet ist. Ich bedaure es außerordentlich, wenn Äußerungen von Richtern bewirken, daß eine Hauptaufgabe unserer Gerichtsbarkeit, nämlich die Gewährleistung eines fairen Verfahrens, in Zweifel gezogen werden kann. Die Justizverwaltung überprüft die ihr - auf welchem Weg immer - zukommenden Hinweise auf solche Vorfälle und ist mit Nachdruck bestrebt, Unzukömmlichkeiten abzustellen.

Der erkennende Richter in dem Verfahren, auf das sich die Anfrage bezieht, hat im Zuge des dienstbehördlichen Einschreitens des Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, von dem ihm die Berichterstattung in den Medien vorgehalten worden ist, zum Teil bestritten, die Äußerungen in der wiedergegebenen Form gemacht zu haben, zum Teil hat er erklärt, sich nicht mehr an den genauen Wortlaut erinnern zu können, zum Teil hat er seine "ungeschickte" Ausdrucksweise eingesehen.

Der Richter wurde vom Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien ermahnt und hat versichert, sich künftig um eine korrekte Wortwahl zu bemühen. Im übrigen hat er jedoch betont, daß er in der Sache in keiner Weise voreingenommen gewesen sei.